

Anhang 2

Notfallpläne bei Gewaltvorfällen

Um bei Gewaltvorfällen oder auch bei Verdacht auf Gewalt richtig vorzugehen, helfen Notfallpläne. Diese zeigen übersichtlich und schnell auf, welche Schritte in die Wege geleitet werden müssen.

Es gibt unterschiedliche Unterbringungsformen mit unterschiedlicher Personalausstattung. Viele Professionen und Berufe sind vor Ort tätig. Somit ist es wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen, aber auch alle Ehrenamtlichen sowie Bewohner*innen wissen, was im Notfall oder bei Verdacht zu tun ist. Dabei werden auch Grenzen in der Kompetenz verdeutlicht und z. B. Ehrenamtliche vor Überforderung geschützt. Aufgrund der Diversität der Unterbringungsformen können solche Notfallpläne nur vor Ort an die Rahmenbedingungen angepasst und verfasst werden.

Diese Notfallpläne sind an passenden Orten aufzubewahren und bekannt zu machen. Für Bewohner*innen sind die Notfallpläne und Notfallnummern offensichtlich, barrierefrei und zentral auszuhängen.

Folgende Informationen muss ein Notfallplan enthalten:

1. Wer ist betroffen? (Gewalt gegen Erwachsene, Gewalt gegen Kinder, Gewalt in Paarbeziehungen, Gewalt gegen vulnerable Gruppen, Gewalt gegen Mitarbeiter*innen)
2. Für wen ist der Notfallplan? (Hauptamtliche Personen [eventuell nochmal differenziert, nach Leitungen und Mitarbeiter*innen bzw. Verwaltung und Sozialdienst], ehrenamtliche Personen, Bewohner*innen, Sicherheitsdienst, Hausmeister*in, Reinigungspersonal, Betreiber*in)
3. Geht es um einen Verdacht oder um einen Gewaltvorfall? (Ein Notfallplan bei einem Verdacht sieht andere Maßnahmen vor, als bei einem konkreten Gewaltvorfall.)
4. Kurze übersichtliche Schritte aufzeigen, je nachdem, wer den Notfallplan nutzt. Leitungen oder Mitarbeiter*innen können selbstverständlich anders handeln als Ehrenamtliche oder Bewohner*innen.
5. Schritte können sein: Vorgesetzte informieren, Gefährdungslage einschätzen, räumliche Schutzmaßnahmen, Hilfe für die von Gewalt betroffenen Personen, Erstmaßnahmen bei Täter*innen, Hinweise, wann die Polizei informiert werden muss, Dokumentation im Anschluss.
6. Im Idealfall sind Notfallpläne so gestaltet, dass klar ersichtlich ist, welche Personen sofort informiert werden müssen. Die Notfalltelefonnummern müssen auf den Plänen ersichtlich sein.
7. Bei Gewalt gegen Kinder ist das Ablaufschema im Anhang 5 zu beachten. Die Notfallnummern des Bereitschaftsdienstes im Falle von akuter Kindeswohlgefährdung ist notiert und den Mitarbeiter*innen bekannt. Ehrenamtliche, Hausmeister*innen, gewerbliche Betreiber*innen, Reinigungspersonal und Sicherheitsdienst wissen, dass sie bei Gewalt gegen Kinder die Polizei informieren müssen, wenn keine Fachkraft im Hause ist.

Das Schutzkonzept der Stadt Hamburg hat Notfallpläne erstellt. Die Schritte wurden an diese Notfallpläne angelehnt und können als Informationsquelle zur Erstellung eigener Notfallpläne genutzt werden. ¹

1 Schutzkonzept Hamburg: <https://www.hamburg.de/fluechtlinge/7040758/gewaltschutz-einrichtungen/>